



Zusammenfassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 in der Fassung der Änderung vom 30.03.2020

Ab dem 23.03.2020 bis vorerst zum 19.04.2020 gilt Folgendes:

Folgende Einrichtungen dürfen öffnen:

- Einzelhandelsbetriebe: Lebensmittelgeschäfte, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten, Getränkemärkten, Apotheken, Sanitätshäusern, Drogerien, Tankstellen, Banken/Sparkassen, Poststellen, Reinigungen/Waschsalons, Kioske/Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Großhandel
Achtung: Im Lokal darf nur eine Person pro zehn Quadratmeter sein!
Wochenmärkte: Nur Stände der vorgenannten Sortimente
- Bau- und Gartenbaumärkte und Floristen zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern offen! Anderen Personen darf der Zutritt nur unter besonderen Vorkehrungen gewährt werden.
- **Achtung: Bestellte Ware darf geliefert und abgeholt werden; Abholservice muss kontaktfrei sein!**
- Mischbetriebe: müssen überwiegend das erlaubte Sortiment haben **ODER** sich auf dieses beschränken
- Sonntagsöffnungen der erlaubten Einzelhandelsbetriebe von 13 – 18 Uhr erlaubt
- Handwerker/Dienstleister dürfen ihre Tätigkeit ausüben, **wenn Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden** eingehalten werden; nur notwendiges Zubehör darf verkauft werden
- Gesundheitsorientierte Handwerksleistungen nur bei medizinischer Notwendigkeit
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind verboten

Folgende Einrichtungen müssen schließen:

- Kneipen, Cafés (auch Eiscafés: hier nur Thekenverkauf), Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Grundsätzlich ist Gastronomie verboten. **Ausnahme: Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen unter Auflagen erlaubt, Liefer- und Abholservice unter Auflagen: Thekenverkauf möglich; wenn Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können: entweder zu oder Fensterverkauf → Bei allen Möglichkeiten: Kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern!**
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, ähnliche Einrichtungen
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze; jeglicher Sportbetrieb auf und in Sporteinrichtungen, alle Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- alle Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen
- Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés
- Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen (überall wo Prostitution betrieben wird)
- Einzelhandel (Ausnahmen siehe oben)

Veranstaltungen und Zusammenkünfte:

- Veranstaltungen und Versammlungen untersagt! Ausgenommen: Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Daseinsfür- und vorsorge.
- Beerdigungen nur im engsten Familienkreis
- **Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit sind verboten!**
AUßER: Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, häusliche Gemeinschaften, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen;
- unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsmäßigen Verwendung zulässiger Einrichtungen; Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist **verboten!**

Für ALLE geöffneten Betriebe und Veranstaltungen, Versammlungen, oder ähnliches gelten besondere Hygienevorkehrungen, Sicherheitsabstände und ggf. andere Auflagen!

Bei Rückfragen oder Verstößen melden Sie sich bitte bei Sonja Claßen (02163/946-120) oder Markus Buttig (02163/946-128).

Stand: 01.04. 2020